

Wesentliche Änderungen im Niedersächsischen Beamtengesetz NBG und durch das eigenständige Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG):

Die durch den Niedersächsischen Landtag beschlossenen Gesetzesänderungen im Dienstrecht sind am 17. November im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) 2011, S. 422 veröffentlicht worden.

Die nachfolgende Übersicht beschränkt sich auf die für alle oder eine Vielzahl von Versorgungsempfängern geltenden Regelungen; Sonderregelungen für einzelnen Verwaltungsbereiche bzw. einzelne Ressorts werden ausdrücklich nicht aufgeführt.

- **Regelaltersgrenze (§ 35 NBG):**

- o Die bisherige Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) wird stufenweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben.

Die schrittweise Anhebung erfolgt bei Beamten, die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geboren sind.

Die schrittweise Anhebung sieht folgendermaßen aus:

<u>Geburtsjahr</u>	<u>Anhebung um Monate</u>
1947	1
1948	2
1949	3
1950	4
1951	5
1952	6
1953	7
1954	8
1955	9
1956	10
1957	11
1958	12
1959	14
1960	16
1961	18
1962	20
1963	22.

- o Bei Beamten, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, bleibt es bei der Altersgrenze 65. Lebensjahr. Die neue Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres gilt für Beamte, die nach dem 31.12.1963 geboren sind.

- **Ruhestand auf Antrag (§ 37 NBG)**

- o Bislang können Beamte auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahres vollendet haben. Schwerbehinderte Beamte können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- o Nach der Neuregelung können Beamte auf Antrag bereits in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahres vollendet haben. Diese Antragsaltersgrenze gilt auch für schwerbehinderte Beamte.

- **Hinausschieben des Ruhestandes (§36 NBG):**

- o Bislang *kann* der Ruhestand um bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden. Hierfür sind 2 Optionen vorgesehen: 1. aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten und 2. auf Antrag des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.
- o Durch die Neuregelung erhält der Beamte einen Anspruch, den Eintritt des Ruhestandes um ein Jahr hinauszuschieben, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Unter den gleichen Voraussetzungen *kann* der Eintritt in den Ruhestand um bis zu zwei weitere Jahre hinausgeschoben werden.

- o Wenn dienstliche Gründe die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Innerhalb bestimmter Fristen kann der Ruhestandseintritt durch den Beamten verlangt werden.
Leider wird nur in diesem Fall für die Dauer des Hinausschiebens ein nicht ruhegehaltsfähiger Zuschlag i.H.v. 8% des Grundgehalts gezahlt.

- **Altersteilzeit (§ 63 NBG)**

- o Bislang gelten als Voraussetzungen für die Gewährung von Altersteilzeit unter anderem, dass die Beamten das 55. Lebensjahr vollendet haben mussten und die ATZ vor dem 01.10.2010 begonnen haben musste. Die ATZ konnte im Blockmodell oder im Teilzeitmodell abgeleistet werden.
- o Die Neuregelung führt dazu, dass Beamten eine altersabhängige Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 60% bewilligt werden kann, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die ATZ kann nicht im Blockmodell abgeleistet werden, sondern ausschließlich in Teilzeit und darf frühestens am 01.01.2012 beginnen. Der Umfang der ATZ beträgt (...) höchstens 60 vom Hundert der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre. Die Besoldung beträgt 70%, die Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit erfolgt zu 80%.

- **Versorgungsabschläge (§ 16 NBeamtVG)**

- o Zukünftig vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das der Beamte
 - vor Ablauf des Monats, in dem er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird;
 - *mit Schwerbehinderung* vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird,;
 - vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen *Dienstunfähigkeit*, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Verminderung darf insgesamt 10,8 Prozent nicht übersteigen.

Gilt in den Fällen von Schwerbehinderung und Dienstunfähigkeit eine vor dem 65. Lebensjahr liegende Altersgrenze, so tritt sie an die Stelle des 65. Lebensjahres und ist damit für die Berechnung etwaiger Abschläge maßgeblich.

- **Keine Abschläge vom Ruhegehalt (§16 NBeamtVG)**

- o Das Ruhegehalt wird nicht vermindert, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand
 - das 65. *Lebensjahr* vollendet und mindestens 45 *Jahre* mit ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten zurückgelegt hat.
 - bei Dienstunfähigkeit das 63. *Lebensjahr* vollendet und mindestens 40 *Jahre* mit ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten zurückgelegt hat.

- **Abschläge vom Ruhegehalt bei Schwerbehinderung (§16 NBeamtVG, § 83 NBeamtVG)**

- o Grundsätzlich gilt – wie oben dargestellt - dass sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das der Beamte mit Schwerbehinderung vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird, vermindert.
- o Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gilt eine Übergangsregelung.

Für den Versorgungsabschlag wird in diesen Fällen die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Erreichen des nachfolgenden Lebensalters zugrunde gelegt:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Erreichen des Lebensalters	
	Jahr	Monat
1952	63	
Januar	63	1
Februar	63	2
März	63	3
April	63	4
Mai	63	5
Juni – Dezember	63	6
1953	63	7
1954	63	8
1955	63	9
1956	63	10
1957	63	11
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10.

- **Unveränderte Grundsätze**

- o Es bleibt wie bisher dabei, dass der Ruhegehaltssatz für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (aus dem zuletzt ausgeübten Amt) beträgt, insgesamt höchstens 71,75 Prozent. Es werden daher weiterhin maximal 40 Jahre ruhegehaltsfähiger Dienstzeit berücksichtigt.

- **Geltung der Änderungen**

- o Die vorgenannten Änderungen sind – soweit nichts anderes dargestellt ist – gültig ab 01.12.2011.
- o Für das Frühjahr 2012 ist eine grundlegende Veränderung des NBeamtVG vorgesehen, mit der die *Trennung der Systeme* in Niedersachsen eingeführt werden soll. Das beamtenrechtliche Beteiligungsverfahren nach § 96 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist dazu bereits erfolgt. Der Gesetzentwurf befindet sich mittlerweile in der parlamentarischen Beratung.
- o Für vorhandene Versorgungsempfänger ergeben sich keine Veränderungen.